

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2003

Nr. 2003/2111

Neuendorf: Gestaltungsplan Neubau Passerelle mit Treppen- und Liftturm Migros Verteilbetrieb Neuendorf AG und Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Neubau Passerelle mit Treppen- und Liftturm Migros Verteilbetrieb Neuendorf AG mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Gestaltungsplan regelt die Rahmenbedingungen für die Erstellung einer Passerelle vom Betriebsgebäude der TKL Tiefkühlager AG zum Hauptgebäude der MVN Migros Verteilbetriebe Neuendorf AG. Bisher waren die beiden Betriebe TKL und MVN durch die Bahnlinie der SBB getrennt. Durch den Bau der Passerelle soll für die Angestellten der Übergang von einem Gebäude ins andere wesentlich erleichtert werden. Dadurch entfallen zeitraubende Umwege und auch Fahrten mit dem Auto. Das Bauvorhaben tangiert die kantonale Industriezone Logistikzentrum TKL (RRB Nr. 2482 vom 19. Dezember 2000) und den Gestaltungsplan MVN Migros Verteilbetrieb Neuendorf (RRB Nr. 3951 vom 1. Dezember 1992). Die Realisierung dieses Bauvorhabens setzt die Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes voraus (Gestaltungsplanpflicht in der Industriezone gemäss § 5 Zonenreglement Neuendorf).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. September bis zum 4. Oktober 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften am 13. Oktober 2003.

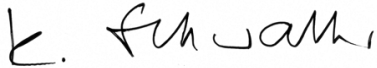
Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan Neubau Passerelle mit Treppen- und Liftturm Migros Verteilbetrieb Neuendorf AG mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Neuendorf wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Neuendorf hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'823.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Neuendorf belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'823.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111141

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Neuendorf, 4623 Neuendorf

Planungskommission Neuendorf, 4623 Neuendorf

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Neuendorf: Genehmigung Gestaltungsplan
Neubau Passerelle mit Treppen- und Liftturm Migros Verteilbetrieb Neuendorf AG und
Sonderbauvorschriften)